

Eckpunkte Abfrage und Registrierung beim Wettbewerbsregister

Stand April 2020

Welche Stellen sind in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Abfrage beim Wettbewerbsregister verpflichtet?

- Die Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 WRegG gilt für
 - öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB. Diese sind verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer vor Zuschlagserteilung in Bezug auf den Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, bei der Registerbehörde abzufragen.
 - Sektorenauftraggeber i.S.d. § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB und Konzessionsgeber i.S.d. § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB. Diese sind verpflichtet, ab Erreichen der Schwellenwerte des § 106 GWB bei der Registerbehörde vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob eine Eintragung zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vorliegt.
- Die Abfragemöglichkeit besteht für die o.g. Auftraggeber auch unterhalb dieser Wertgrenzen sowie bzgl. der Bewerber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs.

Wie erfolgt die Registrierung beim Wettbewerbsregister als Voraussetzung für Abfragen in Vergabeverfahren?

- Voraussetzung für Abfragen beim Wettbewerbsregister ist eine vorherige Registrierung [derzeit noch nicht möglich – Hinweise erfolgen gesondert]:
 - Die Registrierung des Auftraggebers erfolgt über das Registrierungssystem SAFE, das bereits im Bereich der Justiz eingesetzt wird,
 - in Verbindung mit einem Registrierungsantrag, den der Auftraggeber dem Wettbewerbsregister über das elektronische Behördenpostfach (beBPo) übermittelt. Verfügt ein Auftraggeber, bspw. als juristische Person des privaten Rechts nicht über ein beBPo, ist der Antrag über das Behördenpostfach der Stelle bzw. einer der Stellen, von der sich die Auftraggebereigenschaft i.S.d. § 99 GWB ableitet, an das Wettbewerbsregister zu übermitteln.
 - Im Registrierungsantrag benennt der Auftraggeber zunächst mindestens einen Identitäts-Administrator. Dieser übernimmt dann beim Auftraggeber die Freischaltung und Verwaltung der Nutzer für die Abfragen.

Wie erfolgt die konkrete Abfrage?

- Die Abfrage beim Wettbewerbsregister durch den Auftraggeber erfolgt über ein Web-Portal des Registers.
- Auftraggeber sollen bei der Abfrage möglichst umfassende Angaben zu dem Unternehmen machen, auf das sich die Abfrage bezieht, damit die Identifizierung des gesuchten Unternehmens schnell und sicher erfolgen kann. Die Angaben sollen daher nicht nur Firma, Rechtsform und Anschrift enthalten, sondern insbesondere auch die Register-Nummer einschließlich Registerart (z.B. HRB) und Registergericht (sog. „Register-Triple“) sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Kennziffern sollten daher unbedingt schon in der Angebotsaufforderung/Bekanntmachung angefordert werden.
- Die Registerbehörde übermittelt dem abfragenden Auftraggeber die im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten über das Unternehmen. Hat das Unternehmen dem Register eine Information zu Selbstreinigungsmaßnahmen übermittelt, wird auch diese Information dem Auftraggeber übermittelt. Gibt es im Wettbewerbsregister keine Eintragung zu dem Unternehmen, teilt die Registerbehörde dies dem Auftraggeber mit.

Was ist noch zu beachten?

- Die Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister dürfen nur Bediensteten des Auftraggebers zur Kenntnis gebracht werden, nicht externen Mitarbeiter/innen, die den Auftraggeber unterstützen. Es dürfen nur die Bedienstete Kenntnis von den Auskünften nehmen, die mit der Entgegennahme der Auskunft betraut oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu löschen
- Die von der Registerbehörde übermittelten Daten sind sehr vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur für Vergabeentscheidungen genutzt werden. Die jeweilige Abfrage durch die Bediensteten des Auftraggebers soll daher unter Einbindung eines Software-Zertifikats erfolgen.
- Über den Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren nach §§ 123, 124 GWB entscheidet der Auftraggeber in eigener Verantwortung.